

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Integration

Bestattungsformen anderer Kulturen und Religionen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die zentralen Elemente von Bestattungen anderer Religionen wie zum Beispiel der muslimischen, der jüdischen und der orthodoxen, verglichen mit christlichen Bestattungen, aussehen;
2. welche davon nach der derzeitigen Rechtslage in Baden-Württemberg umsetzbar sind;
3. welche Regelungen in Baden-Württemberg Bestattungsritualen anderer Religionen entgegenstehen, wie zum Beispiel Bestattungen ohne Sarg oder „ewiges Ruherecht“;
4. wie die anderen Bundesländer – im Vergleich zu Baden-Württemberg – mit kulturell und religiös begründeten und vom Christentum abweichenden Bestattungsritualen umgehen;
5. wie andere europäische Mitgliedsstaaten, wie zum Beispiel die Niederlande, mit kulturell und religiös begründeten und vom Christentum abweichenden Bestattungsritualen umgehen.

03. 05. 2012

Schmiedel, Wölflé, Reusch-Frey
und Fraktion

Eingegangen: 03.05.2012/Ausgegeben: 10.01.2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

In Baden-Württemberg leben Menschen mit den unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten. Sie haben unterschiedliche Bestattungsrituale, aber etliche davon dürfen auf baden-württembergischen Friedhöfen nicht umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Integration dieser Menschen drängt sich die Frage nach einer Öffnung und Liberalisierung der auf das Christentum zurückgehenden Regelungen auf Friedhöfen in Baden-Württemberg auf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Mai 2012 Nr. 31–5934.2/10 nimmt das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die zentralen Elemente von Bestattungen anderer Religionen wie zum Beispiel der muslimischen, der jüdischen und der orthodoxen, verglichen mit christlichen Bestattungen, aussehen;

Zu 1.:

Den Ausgangspunkt und inhaltlichen Kern der Interpretation aller Bestattungskulturen bildet die Deutung des menschlichen Todes. Was der Tod für den konkreten Menschen bedeutet, ist auf das Engste mit dem verbunden, was der Mensch über sich selbst aussagt. Lebensgestaltung und Lebensdeutung des Menschen erfahren im Sterben des Menschen ihre letztgültige Bestimmung. Die Bestattungsrituale sagen somit etwas über das Selbstverständnis des Menschen aus. Eine zentrale Rolle in allen Bestattungskulturen spielen die drei Elemente Bestattungsart, Bestattungszeitpunkt und Ruhezeit.

Christliche Bestattungskultur unter Angehörigen protestantischer und katholischer Konfessionen

Anfangen von der ersten Christengemeinde bis heute gilt die Erdbestattung als die vorrangige und bevorzugte Form der Bestattung, weil sie (theologisch/kirchengeschichtlich) dem Begräbnis Jesu entspricht. Die die jeweilige Bestattung betreffenden Unterschiede sind im Hinblick auf die Gewohnheiten der katholischen und evangelischen Gläubigen minimal. Die Einäscherung („Feuerbestattung“) wurde sowohl von der evangelischen Kirche in den 1920er-Jahren als auch von der katholischen Kirche 1963 offiziell akzeptiert.

Die christliche Glaubensgemeinschaft kennt keine Regelungen zum Zeitpunkt der Bestattung von Verstorbenen.

Eine dauerhafte Grablege ist unter Christen nicht gefordert, wenn es auch vielerorts über Jahrzehnte, zum Teil über weit längere Zeit bestehende „Familiengräber“ gibt. Solche Traditionen sind an eine regelmäßige Grabpflege geknüpft, die im Zuge gelockerter Familienverbände (insbesondere in den Städten) zusehends schwinden.

Orthodoxe Bestattungen

Für die orthodoxe Kirche gilt im Allgemeinen eine Sargbestattungspflicht. In der Mehrheitsmeinung gilt die Interpretation, die Feuerbestattung widerspreche der or-

thodoxen Tradition. Dennoch sind lokale Ausnahmen möglich. So wurde in Griechenland die Feuerbestattung 2006 legalisiert.

Verstorbene dürfen frühestens 24 Stunden nach ihrem Tod beigesetzt werden. In der Regel findet die Beisetzung des Verstorbenen am dritten Tag nach dem Tod statt.

Die minimale Ruhezeit beträgt (nach der Schließung des Friedhofs) zum Beispiel in Russland 20 Jahre. Ein ehemaliges Friedhofsgelände darf bei Umnutzung nur für Grünanlagen benutzt werden. Der Bau von Gebäuden ist auf ehemaligen Friedhofsgeländen verboten.

Jüdische Bestattungen

Im Judentum ist es Pflicht aller dem Verstorbenen Nahestehenden, an der Bestattung teilzunehmen. Eine spezielle Bestattungs-Bruderschaft, die „Chewra Kadischa“, übernimmt die rituelle Waschung der Leiche am Morgen vor der Beisetzung. Für Männer und Frauen gibt es eigene „Chewra Kadischa“. Die Chewra sorgt für die Überführung zum Friedhof und die „Tahara“ (Waschung) sowie die anschließende Einkleidung mit einem einfachen, weißen Totengewand und die Einsargung in einem Sarg aus einfachem unbearbeiteten Holz. Juden werden in gleichen Särgen und gleicher Totenkleidung bestattet. Denn im Tod gelten alle als gleich. Feuerbestattungen finden nur unter besonderen Ausnahmeregeln statt.

Die Bestattung sollte möglichst rasch erfolgen, aber nicht an einem Sabbat oder Festtag.

Jüdische Gräber werden niemals eingeebnet oder neu belegt. Es gilt also durchgängig eine unbeschränkte Ruhepflicht/dauerhafte Grablege.

Muslimische Bestattungen

Rituelle Waschung, Einhüllung, Totengebet und Beisetzung sind wesentliche Bestandteile der Bestattung unter Muslimen, egal welcher Glaubensrichtung sie angehören oder in welchem Land sie leben. Die Verwendung eines Sarges ist in islamischen Ländern bei der eigentlichen Bestattung unüblich. Stattdessen werden Verstorbene in mehrere Leinentücher gehüllt – bei Männern sind es drei Tücher, bei Frauen fünf; ein entsprechendes Ritual ist bei der Einhüllung genau festgelegt. Auf den einfachen Grabsteinen finden sich außer dem Namen und den Geburts- und Sterbedaten mitunter Verse aus dem Koran oder das Halbmond-Zeichen.

Es ist im Islam üblich, den Verstorbenen so schnell wie möglich für das Begräbnis vorzubereiten. Im Orient wird innerhalb von 24 Stunden bestattet.

Die Friedhöfe sind nach Religionsgemeinschaften getrennt. Die Gräber sind so anzulegen, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Mekka gerichtet ist.

Die Toten genießen ein ewiges Ruherecht.

Buddhismus und Hinduismus

Die buddhistische Glaubensrichtung lässt sowohl eine Erd- als auch eine Feuerbestattung zu. Vielerorts wird der Tote in weiße Tücher gehüllt, die schmucklos sein müssen, um – buddhistischen Überzeugungen entsprechend – die Seele beim Verlassen des Körpers nicht aufzuhalten. Der Hinduismus kennt dagegen nur die Kremation/Einäscherung.

Hindus benötigen keinen Friedhof oder eine Grabstätte, da die Asche der Verstorbenen in einen heiligen Fluss in Indien gestreut wird, im Idealfall in den Ganges. Die Leichen der Verstorbenen werden meist öffentlich verbrannt, was nach dem geltenden Bestattungsrecht mitteleuropäischer Länder nicht gestattet ist. Aufgrund dessen werden Hindus nach ihrem Tod oft nach Indien überführt, um diese dort traditionsgerecht zu bestatten.

2. welche davon nach der derzeitigen Rechtslage in Baden-Württemberg umsetzbar sind;

Zu 2.:

Auf der Grundlage des in Baden-Württemberg geltenden Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) kann dem Großteil der religiösen Riten anderer Kulturen bei der Bestattung entsprochen werden.

Schon jetzt können die Träger der Friedhöfe gesonderte Gräberfelder beispielsweise für Muslime ausweisen, bei denen die Gräber nach Osten (Mekka) ausgerichtet sind. Der Zentralrat der Juden hat in Deutschland als Dachorganisation den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit ist u. a. das Recht, eigene Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und anzulegen, verbunden (§ 1 Abs. 2 BestattG).

Die auf baden-württembergischen Friedhöfen geltende gesetzliche Ruhezeit steht den jüdischen als auch den islamischen Regeln entgegen, die eine „ewige“ Ruhezeit verlangen. Eine Verlängerung der Ruhezeit, die nach § 6 Abs. 1 BestattG als Mindestruhezeit vorgegeben wird, um die Verwesung der Leiche vor der Neubelegung des Grabs sicherzustellen, ist jedoch möglich, weil nach § 12 Abs. 2 BestattG Wahlgräber eingerichtet werden können, deren Nutzungsdauer in der Friedhofsordnung durch den Träger des Friedhofs festgelegt wird. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist möglich, wenn die Kapazität der Friedhöfe ausreichend groß ist.

Der Wunsch nach Bestattung innerhalb von 24 Stunden oder möglichst rasch nach dem Eintritt des Todes kann ebenfalls erfüllt werden, weil die zuständige Behörde (Ortspolizeibehörde) gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 BestattG bereits jetzt eine frühere Bestattung zulassen kann, „wenn offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist“. Davon kann bei der verbindlichen ärztlichen Leichenschau gemäß § 20 Abs. 1 BestattG grundsätzlich ausgegangen werden.

3. welche Regelungen in Baden-Württemberg Bestattungsritualen anderer Religionen entgegenstehen, wie zum Beispiel Bestattungen ohne Sarg oder „ewiges Ruherecht“;

Zu 3.:

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BestattG besteht für die Erdbestattung Sargpflicht. Demgegenüber sieht die islamische Bestattungszeremonie die Beisetzung im Leichentuch vor.

Zwar räumt § 39 Abs. 1 Satz 3 BestattG die Möglichkeit ein, in den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, den Deckel des Sarges bei der Bestattung abzunehmen und neben den Sarg zu legen, solange keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Jedoch trägt diese Regelung den Bedürfnissen der islamischen Religion nicht ausreichend Rechnung und ist für die Mehrzahl der in Baden-Württemberg lebenden 600.000 Muslime unbefriedigend. Während die ältere Generation der muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zumeist eine Sterbeversicherung abgeschlossen hat, die die Kosten einer Überführung und Bestattung im Herkunftsland abdeckt, wünschen sich die jüngeren Muslime eine Bestattung nach islamischem Ritus in ihrem neuen Heimatland.

Weitere Probleme bei der Bestattung nach den Ritualen anderer Religionen sind in Baden-Württemberg nicht aufgetreten.

4. wie die anderen Bundesländer – im Vergleich zu Baden-Württemberg – mit kulturell und religiös begründeten und vom Christentum abweichenden Bestattungsritualen umgehen;

Zu 4.:

Eine Abfrage bei den anderen Bundesländern bezüglich des Umgangs mit den islamischen Bestattungsritualen hat ergeben, dass die Mehrzahl der Bestattungsgesetze zwischenzeitlich entweder auf die Sargpflicht verzichtet oder zumindest Ausnahmeregelungen vorsieht.

Auch werden mehrheitlich (von den Kommunen) Grabfelder mit Ausrichtung nach Mekka zur Verfügung gestellt, und es besteht die Möglichkeit der rituellen Waschung des Leichnams. Bislang sind auch keine Probleme mit dem sogenannten Ewigkeitsgrab bekannt geworden. Sollten Ruhezeiten festgelegt sein, werden diese auf Antrag verlängert.

5. wie andere europäische Mitgliedsstaaten, wie zum Beispiel die Niederlande, mit kulturell und religiös begründeten und vom Christentum abweichenden Bestattungsritualen umgehen.

Zu 5.:

Die Bestattungskultur zum Beispiel der Niederlande unterscheidet sich wesentlich von der ihrer europäischen Nachbarn. Jeder, der dies möchte, kann seinen verstorbenen Angehörigen ohne Sondergenehmigung für bis zu fünf Tage nach dem Eintritt des Todes zu Hause aufbahnen. Über 50 Prozent der Niederländer (mit steigender Tendenz) wählen in den Niederlanden inzwischen eine Feuerbestattung. Krematorien verstehen sich diesbezüglich als Dienstleistungsunternehmen. In den Niederlanden bestehen im Hinblick auf den Umgang mit der Asche Hinterbliebener kaum gesetzliche Regelungen: Die Totenasche kann zu Hause aufbewahrt oder verstreut werden.

Bestattungsgesetze sind in den Niederlanden grundsätzlich wesentlich liberaler gehalten als in der Bundesrepublik Deutschland. Im Hinblick auf die zugelassenen und gebräuchlichen Rituale bei der Bestattung Verstorbener sind weiße Kleidung der Trauergäste, weiße Särge und weiße Bestattungswagen keine Seltenheit. Die musikalische Umrahmung der Trauerfeier darf beinahe frei gestaltet werden. Dieses in den Niederlanden herrschende Angebot der Vielfalt nutzen inzwischen immer häufiger auch Menschen aus Deutschland. Ein „Bestattungstourismus“ ermöglicht den Angehörigen die Umsetzung von Bestattungsformen bzw. -ritualen, die nach geltendem deutschen Recht nicht zugelassen sind.

Auch das Bestattungsrecht beispielsweise in der Schweiz ist deutlich liberaler und schreibt keine Bestattungspflicht für die Urne vor. Aus vielfältigen Gründen – etwa dem Wunsch, die Asche eines Verstorbenen zu Hause aufzubewahren, oder aber auch, um die Kosten für ein Urnengrab zu sparen – scheint eine Leichenverbrennung – gerade für Baden-Württemberger – in der Schweiz mehr und mehr attraktiv zu werden. Das baden-württembergische Bestattungsrecht mit der gesetzlichen Vorgabe einer Bestattung der Urne – auf dem Friedhof oder in Form der Seebestattung – findet dann keine Anwendung mehr. Bestatter werben damit, dass eine Bestattung nach deutschem Recht jederzeit nachgeholt werden könne.

Eine umfangreiche Erhebung zum Umgang anderer europäischer Mitgliedsstaaten mit den vom Christentum abweichenden Bestattungsritualen konnte in der Kürze der Zeit nicht erfolgen.

Öney

Ministerin für Integration